

Ihre Anfrage wegen Entgeltrückerstattung Unser Rückzahlungsangebot

Sehr geehrter Herr

Sie sind mit der Bitte um Rückzahlung eines Entgelts an uns herangetreten, das wir im Rahmen eines Kreditvertrages von Ihnen erhalten haben. Zunächst möchten wir uns für Ihre Geduld bedanken, die uns eine genauere Prüfung Ihres Anliegens erlaubt hat. Dabei sind wir zu folgendem Ergebnis gekommen:

Der Bundesgerichtshof hat in seiner bisherigen Rechtsprechung Bearbeitungsentgelte in Darlehensverträgen immer für zulässig gehalten. Im Jahre 2014 hat er in neuen Entscheidungen seine bisherige Rechtsprechung ausdrücklich abgeändert und in konkreten Ausnahmefällen Vereinbarungen über Bearbeitungsentgelte für unwirksam erklärt.

Diese Änderung der Rechtsprechung (trotz völlig identischer gesetzlicher Grundlage) war für uns nicht voraussehbar. Sie ist für uns auch nicht nachvollziehbar. Dennoch akzeptieren wir natürlich die neue Wertung des obersten Zivilgerichts.

Wir haben die maßgeblichen Entscheidungen vom 13.05.2014 und 28.10.2014 ausgewertet. Dabei wird deutlich, dass der Bundesgerichtshof Bearbeitungsgebühren in Kreditverträgen nicht generell für unwirksam hält, sondern lediglich unter konkreten von ihm näher dargestellten Umständen.

Wir haben vorliegend rechtliche Zweifel, ob Ihr Rückforderungsverlangen den Anforderungen der neuen Rechtsprechung genügt.

Allen drei Entscheidungen ist gemeinsam, dass sie ausschließlich für Verbraucherkreditverträge gelten. Die Titel der beiden Entscheidungen vom 13.05.2014 lauten:

- „Unwirksamkeit eines Bearbeitungsentgelts bei Abschluss eines **Privatkreditvertrages**.“
- „Unwirksamkeit von Bearbeitungsentgelten für **Privatkredite** in Banken-AGB.“

In Ihrem Fall geht es dagegen nicht um einen Konsumentenkredit oder ein privates Anschaffungsdarlehen. Sie haben mit dem vorliegenden Vertrag einen **Investitionskredit für eine Photovoltaikanlage** aufgenommen. Daher fällt Ihr Kredit nicht unter die geänderte

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Vielmehr bleibt in solchen Fällen die Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts zulässig.

Sie betreiben Ihre Photovoltaikanlage auch **gewerblich**. Auf die Einnahmen aus der Einspeisevergütung sind Gewerbesteuern zu zahlen. Wir gehen davon aus, dass Sie das entrichtete Entgelt seinerzeit auch als Betriebsausgaben beim Finanzamt geltend gemacht haben. Sie sind deshalb im Bezug auf den Investitionskredit kein Verbraucher. Für **gewerbliche Darlehn** hat der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung der grundsätzlichen Zulässigkeit von Bearbeitungsentgelten nicht geändert.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass der Bundesgerichtshof in beiden Entscheidungen vom 13.05.2014 zu in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten „Bearbeitungsentgelten“ entschieden hat. In Ihrem Fall haben wir kein Bearbeitungsentgelt vereinbart, sondern „Geldbeschaffungskosten“. Auch aus diesem Grund halten wir die Gerichtsentscheidungen nicht für anwendbar.

Trotz dieser erheblichen Bedenken, wollen wir Ihnen anbieten, die Angelegenheit kurzfristig und einvernehmlich zu regeln. **Wir haben uns aber daher entschlossen, Ihnen anzubieten, 30 Prozent des an uns bezahlten Entgelts zurückzuzahlen.**

Sollten Sie mit unserem Vorschlag einverstanden sein, füllen Sie bitte die beigefügte Vereinbarung aus. Lassen Sie uns das Dokument *im Original* (per Post oder durch Abgabe in jeder unserer Filialen) oder *per Fax* an die oben angegebene Nummer zukommen. Sie erhalten Ihre Gutschrift dann innerhalb weniger Tage auf das in der Vereinbarung vorgesehene Konto.

Wir hoffen, mit dieser Lösung zu unserem gemeinsamen Erfolg durch praktizierte Partnerschaft entsprechend der genossenschaftlichen Idee beitragen zu können.